

Examensreport

Termin November 2021¹

**Eine systematische Analyse der Klausuren
im bayerischen Assessorexamen**

Ein Service Ihres Hemmer
Assessorkurs-Teams

**Juristisches Repetitorium
hemmer**

Examensreport / Termin November 2021¹

A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Diesmal wieder ein Drei-zu-zwei-Übergewicht der Gerichtsklausuren gegenüber den Anwaltsklausuren.
- ✓ Wie üblich war in nur einem der Urteile ein Tatbestand zu fertigen.
- ✓ Der Anteil des materiellen Rechts war – wie üblich – deutlich größer als die Rolle der ZPO und auch v.a. im Schwierigkeitsgrad anspruchsvoller (Ausnahme: die isolierte Drittwiderklage). Allerdings war das Bemühen erkennbar, die Bedeutung des Prozessrechts höher zu hängen als in vielen früheren Examensterminen, da immerhin die ersten drei der fünf Klausuren prozessuale Fragestellungen hatten.
- ✓ Zum zweiten Male innerhalb nur eines Jahres (zuletzt 2020-II) war ein Antrag auf Fertigung eines Antrags im einstweiligen Rechtsschutz gefordert.
- ✓ Materiellrechtlich eine bayern-typische Mischung von „Klassikern“: neben dem zwingenden Arbeitsrecht noch Mobiliarsachenrecht, Erbrecht, Kaufrecht und nach längerer Pause wieder durchaus anspruchsvoll: Mietrecht. Dazu typische Notarthemen (Immobilienrecht, Familien- und nochmal Erbrecht) in der Kautelarklausur.
- ✓ Die aktuelle Rechtsprechung der letzten Jahre spielte eine Rolle, wenn auch nicht so stark wie in manchen anderen Terminen der letzten Jahre.
- ✓ Typisch für Bayern: Der Schwierigkeitsgrad ergab sich wieder aus einer Vielzahl von (wenn auch sehr unterschiedlich bedeutsamen) Einzelproblemen, ihrer Wechselwirkung und dem damit entstehenden Zeitdruck. Gerade auch Examenskandidaten der potentiell oberen Notenkatgorie empfanden Problemfülle und Zeitdruck der Klausuren Nr. 2 und Nr. 5 als gewaltig!
- ✓ Die Sachverhalte waren im Vergleich zur Praxis und zum Examen in anderen Bundesländern wieder extrem knapp und die Sachverhalte sehr einfach (und teilweise praxisfern) konstruiert.

■ Klausur Nr. 1:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines fast vollständigen amtsgerichtlichen Urteils, nur Rechtsbehelfsbelehrung und Streitwertfestsetzung erlassen.

Materiell-rechtliche Probleme: Herausgabeansprüche des Klägers wegen verbotener Eigenmacht (§ 861 BGB) und wegen Eigentums (§ 985 BGB) – Anfechtung einer Übereignung gemäß § 929 S. 1 BGB (nicht des Kaufvertrags) an den Kläger wegen Verwechslung zweier Hunde bei deren Übergabe: Abstammung (nicht der Wert als solcher) als wertbildender Faktor i.S.d. § 119 II BGB, Verkehrswesentlichkeit der Abstammung wegen großer Auswirkung auf den Verkehrswert, (hier kein) Vorrang der §§ 434 ff BGB gegenüber § 119 II BGB – Anfechtung durch eine Vertreterin (§§ 164, 167 BGB) und Auslegung der Erklärung – Zurückweisung nach § 174 BGB mit streitiger Vorlage einer Vollmachtsurkunde, dabei aber keine „Unverzüglichkeit“ der Zurückweisung erst in der Replik (= mehr als zwei Monate später). – Besitzverhältnisse an einem auf dem Grundstück herumlaufenden Hund – Entwendung durch Zuruf und Wegfahren mit Kfz – Ausschluss petitorischer Einwendungen (§ 863 BGB), insbesondere der doloagit Einrede gemäß § 242 BGB, gegenüber dem possessorischen Anspruch aus § 861 BGB, aber Entfallen des Anspruchs durch rechtskräftige Feststellung des Eigentums (§ 864 BGB) ⇒ anerkannte Möglichkeit der gleichzeitigen Entscheidung über Klage und Feststellungswiderklage unter Vorwegnahme von deren Rechtskraft bei gleichzeitiger (hier wie i.d.R. im Examen gegebener) Entscheidungsreife ⇒ Ergebnis der Abweisung der Besitzschutzklage trotz § 863 BGB (Grüneberg § 863, RN 3; BGH NJW 1979, 1358).

Prozessuale Probleme: Klagezustellung durch eine zunächst unbeglaubigte Abschrift (ungenügend, weil ZPO die Notwendigkeit einer Beglaubigung nach wie vor voraussetzt, vgl. § 253 V 1 ZPO bzw. § 169 II ZPO) und Heilung durch spätere Zustellung einer beglaubigten Abschrift (BGH NJW 2018, 3721; NJW 2016, 1517; ThP § 169, RN 9). – Widerklage auf Feststellung des Beklagten-eigentums und Fehlen des Besitzrechts: Zuständigkeit nach § 33 I ZPO – Vorgreiflichkeit i.S.d. § 256 II ZPO gegenüber dem Klägerantrag aus § 985 BGB, zudem Feststellungsinteresse wegen Wirkung des § 864 II BGB (s.o.).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Uralte „Klassiker“, leicht „aufgehübscht“ durch ein neueres Urteil zum Zustellungsrecht. – Letztlich ein typischer Einstieg mit der „Warm Schreibeklausur“, die – wie oft – deutlich einfacher und weniger umfangreich war als die Klausuren der Folgetage. Wichtig war in erster Linie die Aufrechterhaltung des materiell-rechtlichen Wissens typischer Themen des ersten Staatsexamens sowie ein sauberes Subsumieren, das regelmäßig an Klausuren in unserem Kurs trainiert werden kann. Die Kollision von Klage und Widerklage bei den verschiedenen Arten von Feststellungsanträgen (§ 256 II ZPO einerseits, „normaler“ § 256 I ZPO andererseits) ist mehrfach jährlich im systematischen Kursteil des wöchentlichen Kurses behandelt (Unterrichtseinheiten zur Widerklage und zur Feststellungsklage) und taucht auch regelmäßig in den Klausuren auf (zuletzt etwa wenige Wochen vor dem Examen in Klausur Nr. 1481). Die aktuelle BGH-Rechtsprechung zur Zustellung einer unbeglaubigten Abschrift war – wie alle bedeutsamen Zustellungsprobleme – Gegenstand unserer Unterrichtseinheit „Klageerhebung und Zustellung“.

¹ Hinweis: Diese Zusammenstellung soll nicht als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche Themen im Examen gestellt wurden, welche Trends und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche – teilweise sehr großen – Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den jeweiligen Klausuren bestehen (u.a.).

■ ■ Klausur Nr. 2

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines „Rumpfurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Vollstreckbarkeit, Streitwertbeschluss und Rechtsbehelfsbelehrung).

Materiell-rechtliche Probleme: Auskunftsanspruch nach § 242 BGB (hier bzgl. erlangter Untermiete) mit dreistufiger Prüfung (Grüneberg § 260, RN 4 ff) ⇒ v.a. eingeschränkte Schachtelprüfung des Hauptanspruchs (Grüneberg § 260, RN 6 f.), hier aus Vertrag bzw. EBV (s.u.). ⇒ hier unerlaubte Untervermietung i.S.d. §§ 540, 553 BGB in zwei nach BGH völlig unterschiedlich zu behandelnden Zeitphasen, nämlich vor und nach Ablauf der Kündigungsfrist der (wirksamen) ordentlichen Kündigung, also der Entstehung des Vermieteranspruchs aus § 546 I BGB. Vor Ablauf der Kündigungsfrist (vgl. Grüneberg § 540, RN 14): keine Ansprüche aus EBV (Besitzrecht), aus §§ 280 I, 241 II BGB (Schaden), aus § 816 I S. 1 BGB direkt (keine Verfügung) bzw. § 816 I S. 1 BGB analog (keine vergleichbare Interessenlage), aus § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB (auf Kosten), § 687 II BGB (Fremdheit). – Nach Ablauf der Kündigungsfrist: Entschädigung aus §§ 990 II, 280 I, II, 286, 249, 252 BGB bzw. Herausgabe von Nutzungen (§§ 987, 990 I BGB, evtl. auch §§ 812 I S. 2 Alt. 1, 818 II BGB) wg. verspäteter Rückgabe durch Untermieter (BGH NJW 2021, 1088 = Life & Law 2021, 431; Grüneberg § 546a, RN 20), Anwendbarkeit des EBV neben § 546a BGB. – Dabei relevant (⇒ schachtelweise zu prüfen): Wirksamkeit der Eigenbedarfskündigung gemäß § 573 II S. 2 Nr. 2 BGB: „benötigen“ auch im Falle einer nur temporären Nutzung, kein Rechtsmissbrauch (Grüneberg § 573, RN 28; BGH NJW 2019, 130). – Erfüllung des Auskunftsanspruchs und Erstreckung der Abtretung auf diesen. – Schadensersatz gegen Mieter und Untermieter (§§ 421 ff BGB) wegen Beschädigungen durch einen Gast des Untermieters. ⇒ Gegen Mieter: Schadensersatz gemäß §§ 280 I, 540 BGB (nicht § 281 BGB, vgl. BGH NJW 2018, 1746 = Life & Law 2018, 442), dabei Verbindung von § 540 II BGB mit der Zurechnung gemäß § 278 BGB für Gäste (Grüneberg § 278, RN 18), fiktive Schadensabwicklung nach Gutachten gemäß § 249 II BGB (Umsatzsteuer!). Gegen Untermieter: keine vertraglichen Ansprüche (Grüneberg § 540, RN 16), aber Fall der §§ 991 II, 989 BGB mit Anwendbarkeit von § 278 BGB (Grüneberg § 278, RN 3; § 989, RN 5) ⇒ zweifelhaftes Eigenverschulden des Untermieters selbst (und Nichtanwendbarkeit von § 278 BGB auf § 823 I BGB) bedeutungslos.

Prozessuale Probleme: Erhebung einer Stufenklage gemäß § 254 ZPO (zweistufig, also ohne e.V.-Antrag i.S.d. § 260 II BGB) – Problem der Reichweite der Zuständigkeit nach §§ 29a ZPO, 23 Nr. 2a GVG (Klage Vermieter gegen Untermieter beruht nicht auf Mietvertrag zwischen den Parteien), Anwendbarkeit von § 32 ZPO (Lehre von der Doppelrelevanz), zumindest rügelose Einlassung i.S.d. § 39 ZPO – unproblematische Prozessführungsbefugnis bei Klage des Sicherungszessionars (eigenes Recht!) – isolierte Drittwiderklage in Form einer negativen Feststellungsklage gemäß § 256 I ZPO: ausnahmsweise Zulässigkeit und Feststellungsinteresse, Zuständigkeitsprüfung, hier u.a. nach § 29a ZPO (wg. Abs. 2 hier kein § 33 ZPO analog), Besonderheiten bei der Begründetheitsprüfung wegen Fiktion des Nichteintritts der Wirkung von § 398 BGB (BGH NJW 2019, 1610) – „Verzicht auf Sachentscheidung“ als Zustimmung eines Beklagten zur Erledigungserklärung bzgl. Auskunft. ⇒ Grundsätze des § 91a I ZPO (hier aber bei erlassener Kostenentscheidung ⇒ Sinn?).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Die knifflige isolierte Drittwiderklage in Form der negativen Feststellungsklage hatten wir gleich in mehreren Unterrichtseinheiten ausführlich im systematischen Kursteil behandelt (u.a. bei Widerklage und bei Feststellungsklage). Sie war Zentralproblem in Klausur Nr. 1440, natürlich auch im Intensivkurs ZPO und stand in unserer den Examenkandidaten empfehlenden Liste „best-of-BGH-2021-2“ an erster Stelle der ZPO-Urteile. Die Stufenklage und die Systematik des Auskunftsanspruchs nach § 242 BGB wurden erst weni-

ge Wochen vor diesem Examen im systematischen Kursteil der Einheit Nr. 1486 ausführlich besprochen, der Auskunftsanspruch nach § 242 BGB war zudem einige Wochen zuvor bereits eines der Probleme von Klausur Nr. 1475. Die begrenzte Überprüfbarkeit einer Eigenbedarfskündigung war dieses Jahr Thema in Klausur Nr. 1471 und ist ausführlich dargestellt im Intensivkurs „Materielles Zivilrecht“. Dort ist auch die BGH-Rechtsprechung zum EBV-Anspruch bei Untermiete nach Vertragsbeendigung dargestellt.

■ ■ ■ Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Anwaltschriftsatzes, hier zwei verschiedene Anträge im einstweiligen Rechtsschutz, mit Sachverhaltsdarstellung und Rechtsausführungen sowie Hilfgutachten (zweiteiliger Aufbau nach den spezifisch bayerischen Aufbauregeln), also diesmal ohne Mandantenbegleitschreiben.

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1: Rückzahlungsansprüche aus einem Werklieferungsvertrag i.S.d. § 650 BGB (⇒ Abgrenzung zu §§ 631 ff BGB), also aus §§ 346 I, 323 I, 437 Nr. 2 BGB: Abweichung von einer Beschaffenheitsabrede bzgl. der herzustellenden Gitarre (§ 434 I S. 1 BGB [künftig § 434 II BGB n.F.] mit Streit um angeblich nachträgliche Änderung der Beschaffenheitsabrede durch Ehefrau des Erwerbers (⇒ ohnehin keine Vertretungsmacht, auch nicht aus § 1357 BGB), keine Genehmigung i.S.d. § 177 BGB – Prüfung der Anwendbarkeit von § 377 II HGB und umgekehrt §§ 474 ff BGB: keine Wirksamkeit einer AGB-Regelung über Kaufmannseigenschaft wg. § 305c I BGB (Grüneberg § 305c, RN 5) und § 309 Nr. 12 BGB (vgl. Grüneberg § 13, RN 4 a.E.), kein „in Ausübung“ der selbstständigen Tätigkeit i.S.d. § 14 BGB – Vorrang der Nacherfüllung: Unmöglichkeit der Nachbesserung i.S.d. § 439 I BGB, Anforderungen an Fristsetzung für Nachlieferung i.S.d. § 323 I BGB sowie ernsthafte und endgültige Verweigerung i.S.d. § 323 II BGB (§ 475d BGB n.F. noch nicht anwendbar). – Ausschluss der Rückgabepflicht (§§ 346 I, 348 BGB) wegen derzeitiger Unmöglichkeit gemäß § 275 I BGB infolge Diebstahls (hier vor Rücktrittserklärung) und Prüfung der Rechtsfolgen: Abtretung von Herausgabeansprüchen (§ 285 BGB), Schadensersatz gemäß §§ 280 I, III, 283 BGB 346 II BGB bzw. §§ 280 I, 241 II BGB (⇒ Prüfung von § 276 I und § 300 I BGB) sowie Wertersatz gemäß § 346 II BGB (⇒ Annahmeverzug als „Vertretenmüssen“ i.S.d. § 346 III Nr. 2 BGB, evtl. auch Prüfung von § 346 III Nr. 3 BGB ⇒ Streit um Anwendbarkeit bei Kenntnis vom Rücktrittsrecht [Grüneberg § 346, RN 13b]).

Teil 2: Herausgabeansprüche aus § 985 BGB einer nun zweiköpfigen Erbengemeinschaft gegen eine Person, die von einem Scheinerben erworben hatte: gesetzliche Erbfolge zweier Geschwister gemäß § 1924 BGB mit rechtskräftig festgestellter Erbnunwürdigkeit eines weiteren Bruders (§§ 2342, 2344 BGB). ⇒ Prüfung gutgläubigen Erwerbs gemäß §§ 932 ff BGB (scheitert wegen fiktivem Erbenbesitz an § 935 I i.V.m. § 857 BGB, dabei Abhandenkommen des fiktiven Erbenbesitzes sogar unabhängig von Wirkung des § 2344 BGB, da Weggabe ohne Mitwirkung/Zustimmung der anderen Mitbesitzer). ⇒ Prüfung gutgläubigen Erwerbs gemäß § 2366 BGB: unklar, ob überhaupt Auftreten als Erbe (vgl. Grüneberg § 2366, RN 2), scheitert v.a. daran, dass auch nach Rechtsschein des Erbscheins nur eine beschränkte Kompetenz des § 2040 BGB [⇒ Gemeinschaftlichkeit nötig] gegeben gewesen wäre. – Voraussichtlicher Wegfall von Ansprüchen aus § 861 BGB (verbotene Eigenmacht des erbnunwürdigen Bruders u.a. wegen § 857 BGB!) infolge Gutgläubigkeit des jetzigen Besitzers i.S.d. § 858 II S. 2 BGB.

Prozessuale Probleme: Teil 1: Voraussetzungen des Arrestes gemäß § 916 I ZPO wegen der Geldforderung bei Arrestgrund Gefahr des Verschwindens ins Ausland – Teil 2: Voraussetzungen der einstweiligen Verfügung (statt Arrest), hier wegen Veräußerung des Erbstücks an Dritte sowie wegen Gefahr des Verschwindens

ins Ausland: Abgrenzung von (wg. Vorwegnahme der Hauptsache subsidiärer) Leistungsverfügung gemäß § 940 ZPO von der Sicherungsverfügung gemäß § 935 ZPO (⇒ unterschiedliche Anträge!) – Mittel der Glaubhaftmachung gemäß §§ 920 II, 294 ZPO – Prozessstandschaft nach § 2039 BGB. – Frage der sachlichen Zuständigkeit, da bei isolierter Betrachtung das AG für Arrest und das LG für e.V. zuständig wäre (jeweils ausschließliche Zuständigkeiten nach § 919 ZPO bzw. § 942 I ZPO): Reichweite des § 5 1. Hs ZPO im Falle des § 802 ZPO.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Einstweiliger Rechtsschutz gehört mit allen seinen Besonderheiten und gerade aus der in Bayern examenstypischen Anwaltsperspektive selbstverständlich zu unserem absoluten „Pflichtprogramm“. Unsere Teilnehmer können sich mehrfach jährlich damit befassen: Einmal jährlich in einer umfassenden (per Video vorbereiteten) Besprechung des systematischen Kurses, in mehreren Klausuren (zuletzt Nr. 1461 sowie im „Anwalt Intensiv“ Nr. 212 und kurz vor dem Examen in Nr. 237) sowie im Intensivkurs ZPO. Die Teilnehmer des „Hemmer Final“ hatten kurz vor dem Examen noch eine tiefgehende Besprechung anhand einer weiteren Anwaltsklausur aus der Antragstellerperspektive. Auch die in dieser Examensklausur relevanten Probleme des gutgläubigen Eigentumserwerbs (gerade auch mit Erbschein) und des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts beim Verbrauchsgüterkauf sowie des Abhandenkommens der Kaufsache bei § 346 BGB sind im Intensivkurs Materielles Zivilrecht enthalten.

■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Kautelarjuristisches Gutachten mit Problemen aus dem Erbrecht, Familienrecht und Immobilienrecht.

Materiell-rechtliche Probleme: Veräußerung eines Grundstücks durch verschiedene Miteigentümer, bei denen unterschiedliche Probleme im Hinblick auf ihre jeweilige Verfügungsbefugnis bestehen – Auslegung eines einfachen Testaments mit Wiederverheiratsklausel – Verfügungsbeschränkung eines bedingten Vorerben über Grundstück und Zustimmungserfordernis durch die Nacherben (§§ 2113 I, 185 I BGB) – Verfügungsbefugnis über Miteigentumsanteil bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Vermögen (§§ 80, 81 InsO) – Verfügung über Miteigentumsanteil durch Erbengemeinschaft bei dem ein Miterbe in Gütergemeinschaft verheiratet ist und der Anteil des anderen Miterben im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet wurde – Veräußerung durch geschäftsunfähigen Miteigentümer (§§ 104 Nr. 1, 105 BGB) in Vertretung durch Elternteil nach vorversterben der Mutter (§§ 1626, 1629 I S. 3, 1680 I BGB) sowie Frage nach Ergänzungspfleger (§§ 1629 II, 1795, 1693, 1909 I BGB) und familiengerichtlicher Genehmigung (§§ 1643 I, 1821 Nr. 1, Nr. 4 BGB) – Erlöschen eines Nießbrauchsrechts an Grundstück nach Tod des Nießbrauchsberechtigten (§ 1061 BGB) – Vererblichkeit eines befristeten dinglichen Vorkaufsrechts (§§ 1098 I, 473 S. 2 BGB) und antizipierter Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechts vor dem Vorkaufsfall – Vermietung eines Wohngebäudes durch Nießbrauchsrechtinhaber und Auswirkung des Erlöschens des Nießbrauchs auf Mietverhältnis (§ 566 BGB analog) – Frage nach der Kündigungsmöglichkeit eines Wohnraummietverhältnisses wegen Eigenbedarfs eines künftigen Grundstückserwerbers.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Auch in dieser Klausur wurden erneut eine ganze Reihe „bayerntypische“ Kautelarthemen des Assessorexamens geprüft, die auch in unserem Kautelarkurs aus-

fürlich behandelt wurden: So etwa die Vor- und Nacherbschaft, die Wiederverheiratsklausel sowie die eingeschränkte Vertretung der Eltern für ihre minderjährigen Kinder. Daneben tauchte auch das ein oder andere exotische Problem auf, wie die Verfügungsbefugnis über einen Miteigentumsanteil nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen. Allerdings wurde im Bearbeitervermerk explizit auf die relevanten Vorschriften in der InsO verwiesen.

■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 5:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines „Rumpurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Streitwertfestsetzung, Berufungszulassungsentscheidung und Rechtsmittelbelehrung).

Materiell-rechtliche Probleme: Klageantrag 1: Angriff auf eine fristlose Kündigung wegen angeblicher Selbstbeurlaubung (Sonderfall von Arbeitsverweigerung): Unwiderruflichkeit von Urlaub trotz entsprechenden Vorbehalts. – Prüfung der Umdeutung in eine (ausnahmsweise einmal nicht hilfsweise erklärte) ordentliche Kündigung: Betriebsbezogenheit (nicht Unternehmensbezogenheit) des § 23 I KSchG mit Abgrenzung des Betriebsbegriffs zum bloßen (hier wg. einheitlicher Personalverwaltung gegebenen) Teilbetrieb des § 23 I KSchG (BAG NZA 2017, 859; NZA 2016, 1196) ⇒ Rechenschritte des § 23 I KSchG, u.a. der Quotelung nach S. 4 bei Teilzeitbeschäftigten, Irrelevanz von Azubis, regelmäßige Unerheblichkeit des GmbH-Fremdgeschäftsführers (nur ausnahmsweise Arbeitnehmer i.d.S.; hier kein Sonderfall vorge tragen; vgl. BAG NZA 2021, 857), aber Berücksichtigung von dauerhaft eingegliederten Leiharbeitnehmern (BAG NZA 2013, 726 = Life & Law 2013, 658). ⇒ letztlich mehr als 10 AN i.S.d. § 23 I S. 3 KSchG! – zudem Verstoß gegen (auch im Kleinbetrieb zu prüfendes) Verbot der Maßregelung gemäß § 612a BGB – Berechnung der (ersten) Klagfrist: Zugang bei Einwurf in Hausbriefkasten auch bei bekanntem Auslandsaufenthalt (vgl. u.a. BAG NZA 2018, 1157). – nachgeschobene sog. Schriftsatzkündigungen (in der Klageerwidierungsschrift): Empfangsvollmacht und Schriftform der §§ 623, 126 I BGB mit Zugang der Originalunterschrift (bzgl. letzterem hier SV etwas unklar; BAG NZA 2021, 552, ab RN 56 ff). Hohe Anforderungen an eine – im Fall wg. „Low-performer-Vortrag“ personenbedingten – Änderungskündigung mit dem Ziel einer Gehaltskürzung (BAG NZA 1999, 255; NZA 2003, 147; NZA 2006, 92; NZA 2008, 812; NZA 2013, 1409 u.a.). – Überprüfung einer wg. des Eingreifens des Direktionsrechts (hier auf Versetzung) „überflüssigen Änderungskündigung“: Begründetheit der im Fall gegebenen Kündigungsschutzklage gemäß § 4 S. 1 KSchG (BAG NZA 2016, 1461; anders als bei Änderungskündigungsschutzklage gemäß § 4 S. 2 KSchG, vgl. BAGE 140, 328 = NZA 2012, 856; NZA 2012, 1038). – Frage nach Anwendbarkeit der Regeln zur betrieblichen Übung auf jahrelange Zurverfügungstellung einer Parkfläche, Schadensersatzverlangen nach Überbauung der Fläche durch den Arbeitgeber: als „Randbereich der Nebenpflichten“ allenfalls ausnahmsweise denkbar, bloße Duldung schwer vergleichbar mit mehrfachem aktivem Handeln wie bei Zahlungen (vgl. ErfK/Preis § 611 a, RN 228; LAG Schleswig-Holstein NZA-RR 2001, 488; LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 14. Januar 2014).

Prozessuale Fragen: Klage mit „großem Schleppnetzantrag“ nach § 256 I ZPO neben § 4 S. 1 KSchG: Feststellungsinteresse und (davon unabhängige) Fristhemmung analog § 6 KSchG – Zulassung verspäteter Klage gemäß § 5 KSchG (hier Entschuldigung mit Urlaubsabwesenheit) – Abgrenzung zwischen

der Zueignungsabsicht hatten wir in einem der Zerstörung vergleichbaren BGH-Fall (Handy löschen) in Klausur Nr. 1460 eingebaut. Die Rechtsprechung zum „Containern“ wurde neben der Darstellung in der kursintegrierten Zeitschrift Life & Law (2020, 309) auch im Intensivkurs Strafrecht behandelt. Die Aufbauregeln des Strafurteils und v.a. auch Fragen der Strafzumessung behandeln wir zweimal jährlich ausführlich, nämlich in den Unterrichtseinheiten zum Plädoyer (zuletzt Nr. 1476) und zum Strafurteil (Nr. 1447 und Nr. 1495).

■■■■■■■ Klausur Nr. 7:

Formale Aufgabenstellung: Revisionsbegründungsschriftsatz der Verteidigung gegen landgerichtliches Urteil einschließlich zu stellender Anträge mit Mandantenschreiben und Hilfgutachten. Haufriedensbruch gemäß § 123 StGB, Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten waren nicht zu prüfen.

Materiell-rechtliche Probleme: 1. Tat: Angeklagter beantragt im automatisierten Mahnverfahren einen Mahnbescheid unter Behauptung eines nichtexistierenden Schuldanerkenntnisses. Vorliegend fehlerhafte Verurteilung wegen versuchten Betrugs gemäß §§ 263, 22 StGB (kein menschlicher Irrtum) ⇒ tatsächlich Verwendung unrichtiger Daten i.S.d. § 263a StPO (BGH NJW 2014, 711 = Life & Law 2014, 511). ⇒ Sachrüge formulieren und Hinweis im Mandantenschreiben, dass nach Aufhebung eine erneute Verurteilung wegen versuchtem Computerbetruges gemäß §§ 263a, 22 StGB wahrscheinlich ist. – 2. Tat Verurteilung wegen Körperverletzung durch Schlagen der Freundin: da diese wohl keinen Strafantrag gestellt hat und nur das öffentliche Interesse bejahrt wurde, besteht in einer möglichen neuen Hauptverhandlung eine Chance auf Einstellung (⇒ Mandantenschreiben). – 3. Tat Verurteilung wegen versuchten Raubes: wohl Fehlschlagen, da Beute (Uhr) nicht da, aber freiwilliger Verzicht auf Wegnahme von Bargeld. ⇒ daher nach Beweislage ohne das (nicht verwertbare, s.u.) Geständnis des Angeklagten Rücktritt anzunehmen. ⇒ Entsprechender Hinweis auf Chancen in der neuen HV im Mandantenschreiben.

Prozessuale Fragen: Zulässigkeit der Revision: Revision rechtzeitig eingelegt, aufgrund Krankenhausaufenthalts und Verteidigerwechsel Begründungsfrist aber scheinbar abgelaufen ⇒ ggf. Prüfung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Nach Akte jedenfalls fehlerhaft (ohne Mitwirkung der Protokollkraft) durchgeführte Protokollberichtigung durch die Vorsitzende ⇒ Protokoll noch nicht wirksam fertiggestellt ⇒ Frist des § 345 I S. 2 StPO beginnt nach § 273 IV StPO nicht zu laufen (MG/Schmitt § 273, Rn. 34; BGH NJW 1991, 1902).

Begründetheit der Revision: Anzeige „Nicht öffentlich“ leuchtete während der HV aufgrund technischen Problems, Fehler wurde

trotz Mitteilung des Vorsitzenden an Geschäftsleitung nicht behoben. ⇒ absoluter Revisionsgrund gemäß §§ 338 Nr. 6 StPO i.V.m. § 169 GVG, da Verschulden des Gerichts (bekannte Beschränkung nicht beseitigt, vgl. MG/Schmitt § 338 Rn. 49 f.). Weiter problematisch, dass keine potentiellen Zuschauer zu sehen waren ⇒ könnte notwendiger Revisionsvortrag sein (vgl. MG/Schmitt § 338, Rn. 50a), hier jedoch (mit OLG Celle NStZ 2012, 654 und aus Verteidigersicht!) entbehrlich, da bei absoluten Revisionsgründen eben kein Beruhen darzulegen ist. – Verlesung einer ermittelungsrichterlichen Zeugenvernehmung, da Zeugin mit unbekannter Anschrift nach Brasilien ausgewandert ist. ⇒ Problem: Verteidiger und Angeklagter waren unter Verstoß gegen § 168c V StPO nicht zu dieser Vernehmung geladen. ⇒ relativer Revisionsgrund wegen Beweisverwertungsverbot (vgl. MG/Schmitt § 168c, Rn. 6), der erforderliche Widerspruch ist in der HV erfolgt (vgl. MG/Schmitt § 168c, Rn. 6a). Vorliegend auch nicht ausnahmsweise wie ein nicht richterliches Protokoll verwertbar, da das Gericht keinen Hinweis gemäß § 265 StPO gegeben hat, im Urteil ausdrücklich auf den hohen Wert als richterliche Vernehmung abgestellt wurde und deswegen auch das Beruhen gegeben ist (vgl. BGH, Beschl. vom 24.4.2019, Az. 4 StR 16/19 = NStZ-RR 2019, 222). ⇒ Hinweis in das Mandantenschreiben, dass in einer neuen Hauptverhandlung die Aussage als nicht-richterliche Vernehmung verwertbar ist, jedoch mit minderem Beweiswert. – relativer Revisionsgrund gemäß §§ 337, 261 StPO wegen der Verwertung einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung durch Vernehmung des Polizeibeamten: Fehlende Belehrung zur Möglichkeit der Pflichtverteidigerbestellung gemäß §§ 163a IV, 136 I S. 5 StPO (vgl. MG/Schmitt § 163a Rn. 8 und MG/Schmitt § 136 Rn. 11a und 21a). ⇒ unselbständiges Beweisverwertungsverbot, da u.a. Raub und damit Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Nr. 1, Nr. 2 StPO. – Beim Aufhebungsantrag war zu berücksichtigen: Anklage und Eröffnung beim Landgericht war bei den vorliegenden Straftaten wohl gerade noch vertretbar, aus Verteidigersicht erscheint aber Antrag auf Aufhebung und Verweisung zum AG-Schöffengericht vorzugswürdig (u.a. wg. Fehlens von Vorstrafen).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Revisionsklausuren spielen in unserem wöchentlichen Kurs natürlich eine große Rolle und werden dreimal jährlich in einer kompletten Unterrichtseinheit samt vorbereitenden Grundlagenvideos behandelt. Beweisverwertungsverbote in ihren verschiedensten Ausprägungen spielen in den weitaus meisten Unterrichtseinheiten eine bedeutende Rolle, gerade die in dieser Klausur relevanten Fragen der Vernehmung von Zeugen und des Beschuldigten. Dass Raub, Betrug und Computerbetrug regelmäßiges Thema in den Klausuren sind, ist selbstverständlich. Auch der Intensivkurs Strafrecht war mit seinen Schwerpunkten auf der Behandlung von Beweiswürdigung, Beweisverwertungsverböten und einer vertieften Wiederholung des materiellen Rechts (inklusive der Entscheidung BGH NJW 2014, 711 = Life & Law 2014, 511 zu § 263a StGB) eine perfekte Vorbereitung.

C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Zum dritten Mal hintereinander hatten die Gerichtsentscheidungen wieder das Übergewicht: zwei Urteilen stand ein Schriftsatz gegenüber.
- ✓ Die Themenauswahl begann wie fast üblich mit Standardfragen aus dem Baurecht, dann gab es aber bereits in Klausur Nr. 9 die mittlerweile schon fast übliche exotische Fallgestaltung, diesmal mit Fragen aus dem PBefG und ausführlichen Stellungnahmen zur Zuverlässigkeit eines Mietwagenfahrers. Zum Abschluss folgte in Klausur Nr. 10 wieder einmal eine Fragestellung zum Bürgerbegehren mit zahlreichen Standardproblemen.
- ✓ Nach dem Fehlen im vorigen Termin erfolgte hier auch wieder eine Fragestellung zum einstweiligen Rechtsschutz.
- ✓ Wieder ließen sich die Klausuren mit solider Kenntnis der grundsätzlichen Fragen des Verwaltungsrechts lösen, spezielles Einzelfallwissen war auch in der exotischen Klausur nicht gefragt.

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 8:

Formale Aufgabenstellung: Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu einer Anfechtungsklage gegen verschiedene Beseitigungsanordnungen und Zwangsmittelandrohungen, alle Nebenentscheidungen bis auf die Kosten waren erlassen.

Prozessual: Unproblematische Anfechtungsklage, kurz abzuhandeln, Stellungnahmen nur zu einer Fristverschiebung aufgrund eines Sonntags und dazu, dass eine Androhung gemäß Art. 38 VwZVG wie ein VA zu behandeln ist.

Materiell: Klage gegen Beseitigungsanordnungen für insgesamt vier verschiedene Gebäude auf einem Grundstück im Außenbereich. Innerhalb der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 76 S. 1 BayBO musste im Rahmen der materiellen Illegalität Stellung genommen werden zum Begriff der Landwirtschaft, ob dieser auch eine Tiertherapie umfasst, was zu verneinen war. Außerdem waren Fragen des Bestandsschutzes zu klären dahingehend, ob dieser durch den Umbau eines Gebäudes erloschen ist. Weiter musste geklärt werden, inwieweit ein verfahrensfreies Gebäude nach Art. 57 BayBO gegen § 35 BauGB verstoßen kann. Bei der Zwangsmittelandrohung war deren Unbestimmtheit festzustellen, da nicht zwischen den einzelnen Beseitigungspflichten differenziert wurde.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Wie fast immer stand eine Baurechtsklausur am Anfang des öffentlich-rechtlichen Teiles des Examens. Die bauaufsichtlichen Maßnahmen sind ein Dauerbrenner, die immer wieder behandelt werden, zuletzt ausführlich in unserem ÖR-Intensivkurs wenige Wochen vor dem Examen. Eine ausführliche Übersicht fand sich bei der Klausur Nr. 1420. Der Fall ist der Entscheidung des BayVGH nachempfunden, Beschl. v. 27.7.2021, Az. 1 CS 21.153, www.gesetze-bayern.de.

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 9:

Formale Aufgabenstellung: Entscheidung des VG zu einer Klage, die nach ihrer Erhebung mehrfach geändert wurde, zuletzt stand eine Anfechtungsklage sowie eine Feststellungsklage, ein darauf bezogener Hilfsantrag und eine allgemeine Leistungsklage auf Ausstellung einer Urkunde im Streit. Der Kläger wollte eine Genehmigung nach dem PBefG erreichen. Erneut waren alle Nebenentscheidungen bis auf die Kosten erlassen.

Prozessual: Erhebung einer Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Genehmigung nach PBefG, nach Hinweis des Gerichts, dass eine Genehmigungsfiktion eingetreten sein könnte gemäß § 15 Abs. 1 S. 5 PBefG Klageänderung in eine Klage auf Feststellung

des Eintritts der Genehmigungsfiktion, daran anschließend Erlass eines Rücknahmebescheides bzgl. der Fiktionsgenehmigung, daraufhin erneute Klageänderung in Anfechtungsklage gegen den Aufhebungsbescheid, Feststellungsklage bzgl. der Fiktionswirkung, hilfsweise Verpflichtungsklage auf Erteilung der Genehmigung, Leistungsklage auf Ausstellung der Genehmigungsurkunde, § 17 PBefG. Problem der Klagefrist nach Durchführung eines Vorverfahrens, auf das sich die Behörde eingelassen hat, das jedoch nach Art. 15 Abs. 2 AGVwGO nicht statthaft war.

Materiell: Frage der Eintritt der Fiktionswirkung, Fristberechnung bei Bekanntgabe der Ablehnungsentscheidung durch Fax bei vorliegender Zustellungsbedürftigkeit. Mögliche Umdeutung eines Ablehnungsbescheides in einen Rücknahmebescheid, Einbeziehung des dann ausdrücklich erlassenen Rücknahmebescheides in die Klage. Prüfung der Rücknahmevoraussetzungen – fingierte Genehmigung rechtswidrig, da Erteilungsvoraussetzungen des § 15 PBefG nicht vorlagen, Stellungnahme zur Unzuverlässigkeit bei vierfacher Vorstrafe, teilweise einschlägige Verkehrsdelikte.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Eine tatsächlich sehr unangenehme Klausur, bei der sich die Bearbeiter zunächst in mehrere unbekannte Normen des PBefG einlesen mussten und anschließend erkennen mussten, wie mit der mehrfachen Klageänderung umgegangen werden muss. Ausnahmsweise eine Klausur mit einem erheblichen prozessualen Anteil. Wir versuchen in unseren Kurseinheiten immer wieder den Umgang mit unbekannteten Regelungen zu trainieren und die ausgetretenen Pfade zu verlassen. Man sollte sich nie nur auf den Pflichtstoffbereich verlassen.

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 10:

Formale Aufgabenstellung: Schriftsatz einer Anwältin als Erwiderung auf einen Antrag nach § 123 VwGO von Vertretern eines Bürgerbegehrens sowie eines Unterzeichners des Begehrens auf Unterlassung der Stellung eines Antrags auf wasserrechtliche Genehmigung sowie auf „vorläufige“ Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates sowie Mandantenschreiben, im zweiten Teil Abfassung eines Schreibens an das Landratsamt zur Verhinderung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen.

Prozessual: Vorwegnahme der Hauptsache bei Antrag nach § 123 VwGO, Stellung des Antrags durch vier Vertreter des Bürgerbegehrens, erlaubt sind nur drei, Vertretungsprobleme bei nicht in der Gemeinde wohnenden Vertretern, unzulässiger Antrag durch einen Gemeindebürger, der unterschrieben hat

Materiell: Im ersten Teil Probleme des Art. 18a GO, Bürgerbegehren, das darauf hinausläuft, Weisungen an Vertreter der Gemeinde in

der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes zu erteilen, Art. 33 Abs. 2 S. 4 KommZG. Frage nach dem erreichten Quorum bei Rücknahme von Unterschriften. Zulässigkeit der Änderung der Fragestellung des Bürgerbegehrens bei veränderter Sachlage durch einen Gemeinderatsbeschluss. Mögliches Unterlaufen der Sperrwirkung des Art. 18a Abs. 9 GO. – Im zweiten Teil Stellungnahme zu beabsichtigter rechtsaufsichtlicher Maßnahme als Reaktion auf eine Beanstandung durch den Bürgermeister nach Art. 59 Abs. 2 GO, evtl. drohende Beanstandung der Rücknahme eines Beschlusses zur Gewährung eines Zuschusses, Problem

der analogen Anwendung des Art. 48 BayVwVfG vor Erlass eines Bescheides.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Zum Abschluss wieder einmal eine Aufgabenstellung im Zusammenhang mit einem Bürgerbegehren, dies war zuletzt 2019/I/10 gefragt. Der Fall hatte starke Bezüge zum Fall 10 Kommunalrecht aus unserem Studenten-Hauptkurs, dort wurde dasselbe materielle Thema abgehandelt. Das Bürgerbegehren wurde in unserem ÖR-Intensivkurs behandelt.

D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Sowohl in Teil I als auch in Teil II war eine anwaltliche Beratung im Wege eines Gutachtens zu fertigen. Veranlagung und Tarif waren nicht zu erörtern. Durch die Klausur führten zahlreiche Fragen des Mandanten, die nacheinander abzuarbeiten waren.
- ✓ Der ESt-Teil startete im gewohnten § 4 III EStG-Rechner, wobei sich der Schwierigkeitsgrad der Geschäftsvorfälle stetig steigerte. Der AO-Teil widmete sich dem Verhältnis Steuerbescheid und Feststellungsbescheid im Einspruchsverfahren (§ 351 II AO).

■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 11:

Teil I: S betreibt einen Schreibwarenladen mit Lotto-Annahmestelle. In seinem Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) erwirtschaftete er im letzten Jahr einen Umsatz von 400.000 € und einen Gewinn von 50.000 €. Die Gewinnermittlung erfolgt daher in zulässiger Weise (§§ 140, 141 AO, § 241a HGB) nach § 4 III EStG. Diverse Geschäftsvorfälle sind geschildert und zu beurteilen: Ein Mitarbeiter entwendete Geld aus der Ladenkasse; das Geld konnte nicht zurückgefordert werden (keine willentliche Entnahme, sondern Schaden und daher § 4 IV EStG). Außerdem wurde ein Füller geklaut. Zwar ist auch das betrieblich veranlasst; als Umlaufvermögen war der Füller aber bereits z.Zt. der Anschaffung angesetzt (vgl. § 4 III S. 1 EStG). Eine Korrektur war nicht nötig. – S eröffnet einen zweiten Schreibwarenladen, ebenfalls mit Lotto-Annahmestelle. Die dazu erforderliche Lizenz kostet einmalig 750 € und gilt für 3 Jahre. Da §§ 4 III S. 3, 6 II EStG von „beweglichen“ Wirtschaftsgütern spricht, gilt er nicht für immaterielle Rechte. – Die volljährige Tochter des S leitet als Angestellte die zweite Filiale. Der Anstellungsvertrag mit T sieht eine wöchentliche Arbeitszeit von 8 Stunden und eine Vergütung von 400 €/Monat sowie die Überlassung eines Audi A5 (Anschaffungskosten 40.000 € zzgl. 7.600 € Umsatzsteuer; Nutzungsdauer 4 Jahre) zur privaten Nutzung vor. Die Angehörigenrechtsprechung war zu prüfen; der Lohn war eine Betriebsausgabe. Den Wagen ordnet S seinem Betriebsvermögen zu. Da er laut Bearbeitervermerk zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist er nach § 9b I EStG nur mit dem Nettoaufwand belastet. Im Übrigen gilt §§ 4 III S. 3, 7 I EStG. – S hat ein betriebliches Sparguthaben, aus dem er Zinsen von 200 € p.a. erwirtschaftet. Nach Abzug der Kapitalertragsteuer von 25 % werden dem Konto 150 € gutgeschrieben. Diese erfasst er als Betriebseinnahme. Nach § 3 Nr. 40 S. 2 EStG gilt das Teileinkünfteverfahren, da das Konto dem Betrieb (§ 20 VIII EStG) zuzuordnen ist. 60 % von 200 € sind somit steuerpflichtig. – Vor der Eröffnung seines Schreibwarenladens hatte S eine Gaststätte, die er seit dem Jahr 2010 verpachtet. Die Pachteinnahmen behandelt S als Einnahmen aus Gewerbebetrieb. S möchte die Pacht nun als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung behandeln, da der Wert des Grundstücks (auf dem die Gaststätte steht) erheblich gestiegen ist. Ziel ist eine (Teil-)Betriebsaufgabe nach § 16 III EStG; für die Erklärung waren aber die Grenzen des § 16 IIIb EStG zu beachten.

Teil II: P, der Vater des S, war bis zu seinem Tod am 10. Februar 2021 Gesellschafter einer OHG. Als Rechtsnachfolger (§ 45 AO) ging der Einkommensteuerbescheid des P für das Jahr 2019 dem Sohn S am 9. Juli 2021 zu. Am 20. August 2021 – und damit nach Ablauf der Einspruchsfrist § 355 AO – legte S gegen diesen Bescheid Einspruch ein: die Einkünfte aus der OHG seien unzutreffend, da zu hoch angesetzt. Zudem sei weder ihm noch seinem Vater der Feststellungsbescheid über die Gewinnermittlung und Gewinnverteilung der OHG zugegangen. Inhaltlich ging der erste Einwand nach § 351 II AO ins Leere; der zweite Einwand war angesichts der Übermittlung des Feststellungsbescheids an den Empfangsbevollmächtigten der OHG (§ 183 AO) ebenfalls unbeachtlich. Trotzdem wurde der Einkommensteuerbescheid des P in der Folge vom Finanzamt am 8. November 2021 „nach § 175 I S. 1 Nr. 1 AO“ geändert: die Einkünfte aus der OHG wurden mit 750 € ausgewiesen und bei einem zu versteuernden Einkommen von 8.250 € die Einkommensteuer (§ 32a I EStG) auf null festgesetzt. In seinem Schreiben vom 19. November erklärt S, den Einspruch gleichwohl aufrecht erhalten zu wollen, da ihm das zu versteuernde Einkommen von 8.250 € zu hoch erschien; vorsorglich lege er gegen den Änderungsbescheid Einspruch ein. Bei diesem vorsorglichen Einspruch war die Beschwer einer „Steuer von Null“ zu erörtern.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Wie so häufig im 2. Examen – eine Klausur im Mix aus alten Klassikerproblemen und unbekanntem Fragen. Daher legen wir im Hemmer-Steuerrechts-Intensivkurs so viel Wert auf Verständnis und Grundkenntnisse! Der § 4 III EStG ist elementarer Teil unserer Examensvorbereitung. Das gilt auch für die Korrekturvorschriften und das Einspruchsverfahren!

DER HEMMER-ASSESSORKURS BAYERN

Wir verbinden die Vorteile eines systematischen Kurses mit dem Training der nötigen „handwerklichen“ Fähigkeiten.

1

Jede Unterrichtseinheit hat ein Schwerpunktthema (z.B. Säumnisverfahren, Streitverkündung oder einstweiliger Rechtsschutz). Dieser Schwerpunkt wird im **systematischen Kursteil** anhand von Übersichten behandelt. In diesen sind die verschiedenen Problemstellungen und *alle* Klausurvarianten dieses Themas in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen u.a. enthalten. Dieser systematische Kursteil steht am Anfang der Unterrichtseinheit und stellt gleichzeitig eine Hinführung zur Klausur dar. Bei vielen Unterrichtseinheiten bieten wir Ihnen zusätzliche **Grundlagenvideos** an, mit denen der Einstieg in die Thematik, aber auch die spätere Wiederholung ermöglicht wird.

2

Wöchentlich stellen wir eine „**themenspezifische**“ **Klausur**, in der das konkrete Schwerpunktthema in einer der verschiedenen examenstypischen Varianten enthalten ist. Hiermit können Sie Ihr **technisches Handwerkszeug** trainieren, etwa wie man eine zivilrechtliche Klageschrift oder eine Strafurteil schreibt. Aufgrund der Verbindung des Klausurthemas mit dem systematischen Unterrichtsteil wird bei der Fallbesprechung aber vor allem auch vermittelt, wie das konkrete Schwerpunktthema typischerweise im regelmäßig sieben- bis 16-seitigen Sachverhalt dargestellt wird und wie es im – oftmals komplizierten – **Zusammenspiel mit den materiellrechtlichen Prüfungspunkten** in der Lösung eines „großen“ Falles wirkt. Auch materiell-rechtlich sind die Klausuren nicht beliebig zusammengestellt, sondern thematisch so durchgeplant, dass die Themengebiete sich darin in einer an den Besonderheiten gerade des bayerischen Assessorexamens orientierten Häufigkeit und Tiefe wiederfinden (siehe dazu die Statistiken auf unserer Website). Andererseits behalten wir uns bei der Kursplanung jeweils so viel Flexibilität vor, dass es uns regelmäßig gelingt, die Fälle auch ganz kurzfristig auf die examensrelevanten Tendenzen der aktuellen Rechtsprechung zuzuschneiden. Im Rahmen der Besprechung trainieren wir auch intensiv den Umgang mit den Kommentaren, so dass diese im „Ernstfall“ gewinnbringend eingesetzt werden können.

3

Weiterhin bieten wir eine speziell auf das *bayerische* Assessorexamen zugeschnittene **Rechtsprechungsanalyse**. Hierzu erhalten Sie im Kurspreis integriert unsere Zeitschrift „**Life&LAW**“ und zusätzlich das Sonderheft „Bayern Spezial“, in dem wir speziell die Schwerpunkte behandeln, die gerade in Bayern im 2. Examen gesetzt werden. Wir sehen die systematische Analyse der neuesten Rechtsprechung und das „Herausfischen“ derjenigen Entscheidungen, die – anders als viele andere – wirklich auch im Rahmen einer fünfständigen Klausur darstellbar sind, als unsere Aufgabe an, um die Effektivität Ihrer Examensvorbereitung zu erhöhen. Vertrauen Sie auf unseren oft genug unter Beweis gestellten „Riecher“!

Ein unverbindliches Probegehör ist selbstverständlich jederzeit möglich. Die Kündigung des Kurses kann im Übrigen jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. **Wir wollen allein durch Leistung überzeugen und haben es daher nicht nötig, unsere Kursteilnehmer durch unkündbare Zeitverträge an uns zu binden!**

Und: „**Einheitskost**“ **gibt es bei hemmer nicht!** Bei uns erhalten Sie keine umgeschriebenen Klausuren aus anderen Bundesländern, in denen teilweise völlig andere Examensanforderungen bestehen, sondern Fälle, die speziell mit Zielrichtung auf die bayerischen Besonderheiten erstellt wurden!

Fordern Sie weitere Informationen und unverbindliches Probematerial an:

Juristisches Repetitorium hemmer
Stichwort „Assessorkurs“ RA Ingo Gold
Mergentheimer Straße 44
97082 Würzburg

Telefon: 0931/79782-50
Fax: 0931/79782-51
e-mail: assessor@hemmer.de
Internet: <https://www.assessorkurs-hemmer.de>

Das Erfolgsprogramm - Ihr Training für das Assessorexamen

DIE ASSESSOR-BASICS ÜBERSICHT 2022

Unsere Assessorskriptenreihe richtet sich primär an die Kandidaten des Zweiten Juristischen Staatsexamens, wobei das Hauptaugenmerk darauf gerichtet ist, dem „Einsteiger“ ins Referendariat die Einarbeitung in die für ihn neue Aufgabenstellung zu ermöglichen. Unsere Skriptenreihe „Assessor-Basics“ ist konzipiert als „Gebrauchsanweisung“ für die Assessor Klausur. Der Leser soll in erster Linie mit den wichtigsten formellen und technischen Regeln der Assessor Klausur vertraut gemacht werden. Darüber hinaus dient die Reihe aber auch der kompakten Wiederholung der wesentlichen Dinge durch den bereits Fortgeschrittenen.

Dabei sind **zwei Arten von Skripten** im Angebot, die unterschiedlich konzipiert sind, aber - soweit die Reihe bereits vollständig ist - jeweils paarweise miteinander korrespondieren.

In den „THEORIESKRIPTE“, die aber durchaus auch sehr viele kleine praktische Beispielfälle enthalten, wird der Leser an die jeweilige Materie herangeführt.

DIE ZIVILRECHTLICHE ANWALTSKLAUSUR

Dargestellt werden Arbeitstechnik und Formalia bzgl. der Klausurtypen Klageschrift, Klageerwiderung, Einspruch, Replik, Duplik, Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, Widerspruch, Berufungsbegründung und Vertragsgestaltung.

978-3-86193-730-2 12. Auflage 19,90 €

DAS ZIVILURTEIL

Das Skript dient primär dem Einstieg, daneben aber auch zur kompakten Wiederholung, dem Lernen und Vertiefen einzelner Problembereiche der Abfassung eines Zivilurteils im Referendariat. U.a. Tenor, Aufbauregeln und Beweisrecht werden ausführlich erläutert.

978-3-86193-879-8 13. Auflage 19,90 €

DIE ASSESSORKLAUSUR IM ÖFFENTLICHEN RECHT

Dargestellt werden Arbeitstechnik und Formalia der Klausurtypen verwaltungsgerichtl. Urteil und Beschlüsse, Gutachtensvarianten, Ausgangs-, Widerspruchs- und Abhilfebescheid.

978-3-86193-412-7 6. Auflage 19,90 €

In den Bänden „KLAUSURENTRAINING“ wird eine in einer ganz besonderen didaktischen Form aufbereitete Fallsammlung präsentiert.

ZIVILURTEILE

Das Skript ist die ideale Ergänzung zum Theorieskript „Das Zivilurteil“. Acht examenstypische Klausuren behandeln Regeln der Beweislast, Aufbauregeln und Stil der Urteilsbegründung und Feinheiten der Tenorierung.

978-3-86193-985-6 19. Auflage 19,90 €

ARBEITSRECHT

In insgesamt neun Klausuren sind neben den verschiedensten Zahlungsansprüchen praktisch alle Varianten von Bestandsschutzstreitigkeiten mit ihren typischen Prüfungsabläufen und Besonderheiten enthalten. Das Prozessrecht inklusive der Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist nicht nur in den „klassischen“ arbeitsgerichtlichen Urteilen behandelt, sondern auch in vier verschiedenen Varianten von anwaltlichen Schriftsatzklausuren.

978-3-86193-943-6 16. Auflage 19,90 €

ZIVILRECHTLICHE ANWALTSKLAUSUREN

Das Skript ist die ideale Ergänzung zum Anwaltsklausuren-Theorieband. Für die dort besprochenen Klausurtypen finden sich hier jeweils ein oder zwei Klausurbeispiele auf Examensniveau.

978-3-86193-731-9 12. Auflage 19,90 €

